

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Wahlen
Publikationsdatum: KABDA 03.10.2025
Meldungsnummer: AM-DA31-0000000395

Publizierende Stelle
Gemeinde Grüningen, Stedtligass 12, 8627 Grüningen

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Notariatskreis Grüningen (Gemeinden Bubikon, Gossau und Grüningen) / Wahlanordnung für die Erneuerungswahl des Notars / der Notarin für die Amtsdauer 2026 - 2030, mehrere Gemeinden

Betrifft die Gemeinden Grüningen, Gossau (ZH), Bubikon

Titel der Wahl

Notariatskreis Grüningen (Gemeinden Bubikon, Gossau und Grüningen) /
Wahlanordnung für die Erneuerungswahl des Notars / der Notarin für die Amtsdauer
2026 - 2030

Datum der Wahl

08.03.2026

Vorlagen

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Grüningen den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahl der Notarin bzw. des Notars des Notariatskreises Grüningen (umfassend die Gemeinden Bubikon, Gossau und Grüningen) für die Amtsdauer 2026 - 2030 auf den **8. März 2026** festgesetzt.

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Wahl wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161), der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) sowie des Notariatsgesetzes (NotG, LS 242) durchgeführt.

Die Wahl wird nach § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 lit. c GPR in Stiller Wahl durchgeführt. Der Gemeinderat Grüningen als wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für die Stille Wahl gemäss § 54a GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, findet eine Wahl mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt an der Urne statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen **bis spätestens am Mittwoch, 12. November 2025, 16.30 Uhr**, bei der

Gemeindeverwaltung Grüningen, Stedtligass 12, 8627 Grüningen, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wählbar ist jede stimm- und wahlberechtigte Person gemäss Art. 22 der Kantonsverfassung, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis gemäss § 10 in Verbindung mit § 8 NotG verfügt und im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Notariatskreises Grüningen unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im Digitalen Amtsblatt veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Grüningen, Stedtligass 12, 8627 Grüningen bezogen werden.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Kontaktstelle

Gemeinde Grüningen
Stedtligass 12
8627 Grüningen